

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
MSH Medical School Hamburg –  
University of Applied Sciences and Medical University,  
Fakultät Gesundheit,  
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs  
„Soziale Arbeit“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

**Vor-Ort-Begutachtung** 30.07.2015

**Gutachtergruppe** Frau Prof. Dr. Petra Gromann, Hochschule Fulda  
Herr Prof. Dr. Klaus Grunwald, Duale Hochschule Baden-  
Württemberg, Stuttgart  
Herr Stefan Hesse, Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Jugend-  
amt – Familienhilfe  
Herr Sven Holtkamp, CVJM Hochschule Kassel  
Herr Prof. Dr. Ulrich Mergner, Fachhochschule Köln

**Beschlussfassung** 24.09.2015

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept .....</b>	<b>8</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	9
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	10
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	16
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>	<b>16</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	16
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	17
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	18
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext .....</b>	<b>20</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>23</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>23</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>	<b>24</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden .....</b>	<b>25</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	26
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	29
3.3.3	Studiengangskonzept .....	31
3.3.4	Studierbarkeit .....	34
3.3.5	Prüfungssystem .....	36
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen .....	37
3.3.7	Ausstattung .....	37
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	40
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	40
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....	41
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	41
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>42</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>	<b>45</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachtenden im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3).

Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Gesundheit (im Folgenden Medical School Hamburg oder MSH) auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ wurde am 04.05.2015 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Master-Studiengangs „Soziale Arbeit“ bei der AHPGS eingereicht. Am 09.02.2015 wurde zwischen der Medical School Hamburg und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 08.05.2015 hat die AHPGS der Medical School Hamburg offene Fragen bezogen auf die Anträge auf Akkreditierung der eingereichten Studiengänge mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 21.05.2015 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 19.06.2015.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Studiengangübergreifende Anlagen für den Bachelor- sowie den Master-Studiengang „Soziale Arbeit“:

Anlage A	Konzept zur Qualitätssicherung vom 13.01.2015
Anlage B	Grundordnung i.d.F. vom 28.02.2013
Anlage C	Berufungsordnung i.d.F. vom 16.07.2013
Anlage D	Mustervertrag für Professorinnen und Professoren
Anlage E	Programm zur Mitarbeiterfortbildung der MSH Wintersemester 2014/2015
Anlage F	Blended-Learning-Konzept
Anlage G	Forschungskonzept
Anlage H	Konzept zur räumlichen und sächlichen Ausstattung

Anlage I	Bibliothekskonzept
Anlage J	Konzept zur Chancengleichheit 2014 – 2019
Anlage K	Konzept Career Center
Anlage L	Gesellschafterverträge
Anlage M	Abkürzungsverzeichnis

Studiengangsspezifische Anlagen für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“:

Anlage 01	Modulhandbuch vom 23.04.2015
Anlage 02	Studienablaufplan
Anlage 03	Rahmenprüfungsordnung – Bachelorstudiengänge vom 28.08.2014
Anlage 04	Studiengangsspezifische Prüfungsordnung (Entwurf)
Anlage 05	Zulassungs- und Auswahlordnung – Bachelorstudiengänge (Stand 31.05.2013)
Anlage 06	Diploma Supplement engl.
Anlage 07	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage 08	Studienordnung
Anlage 09	Musterstudienvertrag

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University
Fakultät	Fakultät Gesundheit
Studiengangstitel	„Soziale Arbeit“
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	Vollzeit
Regelstudienzeit	6 Semester
Organisationsstruktur	Jedes Semester umfasst 18 Wochen Vorlesungszeit und 6 Wochen vorlesungsfreie Zeit/Prüfungszeit. Die Studierenden sind in der Regel von montags bis freitags an der Hochschule.
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 5.400 Stunden Kontaktzeiten: 2.070 Stunden Selbststudium: 2.530 Stunden Praxis: 800 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	10 CP
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2015/2016
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	30
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung ein mind. 1-monatiges Vorpraktikum in einer durch das Praktikantenbüro anerkannten Einrichtung des Sozial- und Gesundheitswesens gemäß Zulassungs- und Auswahlordnung.
Studiengebühren	390,00 EUR/ Monat (Gesamt 14.040,- Euro)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs



Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 06).

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Der von der Medical School Hamburg (MSH) konzipierte Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ legt laut Hochschule die Grundlagen für sozialarbeiterische und interdisziplinäre Kompetenzen der Studierenden. Sie sollen zur Analyse sozialer Probleme und zur Auseinandersetzung mit menschlichen Entwicklungspotenzialen befähigt werden. „Hierbei spielen die Themen Migration und interkulturelle Kompetenzen, Armut und soziale Benachteiligung eine wichtige Rolle“ (Antrag, A2.1). Das Studium verfolgt einen generalistischen Ansatz und wird ergänzt durch frei wählbare Schwerpunktmodule in den Gebieten Klinische Sozialarbeit und Rehabilitation, Existenzsicherung, Kind, Jugend und Familie, Ökologische Gerontologie und Krisenintervention, in denen die aus dem gesellschaftlichen Wandel hervorgehenden Aufgaben für die Soziale Arbeit aufgegriffen werden.

„Der Bachelorstudiengang berücksichtigt die große Bandbreite der Klientel, die ein Zusammenspiel unterschiedlicher Kompetenzen aus Medizin, Medizinischer Therapie, Pädagogik, Psychologie und Sozialarbeit erforderlich macht“ (Antrag A2.1).

Dafür werden den Studierenden sozialarbeiterische Konzepte und theoretische Grundlagen sowie disziplinübergreifende Kompetenzen vermittelt, damit sie passgenaue Hilfen anbieten und ressourcenorientierte Angebote machen können, so die Hochschule. Dabei sollen die Studierenden sowohl in der Lage sein, krisenorientiert zu intervenieren als auch präventive und ganzheitliche Fachansätze zu verfolgen (vgl. Antrag A2.2 und Anlage 01, 2.).

Die Hochschule legt, nach eigenen Aussagen, neben der fachlichen Ausbildung ausdrücklich Wert auf die Förderung der persönlichen und reflektiven Kompetenzen der Studierenden, um sie auf die herausfordernden Anforderungen der Arbeit mit hilfesuchenden Menschen vorzubereiten (vgl. Antrag A2.2). Mit der Berücksichtigung der eigenen Person als Teil des Hilfesystems möchte die Hochschule einen besonderen Schwerpunkt in systemtheoretischen Ansätzen setzen (vgl. Antrag A2.4).

Hinsichtlich der Situation auf dem Arbeitsmarkt und der Berufschancen für die Absolvierenden hat die Hochschule in den folgenden sozialarbeiterischen Handlungsfeldern einen zunehmenden Bedarf identifiziert, in dem die Studierenden tätig werden können (vgl. Antrag A2.4 und A3.1):

- im Sozialraum und Gemeinwesen (bspw. Kulturzentren, Begegnungsstätten, Familienzentren),
- in den Feldern der Existenzsicherung (Flüchtlinge, Wohnungslose),
- in der sozialmedizinischen Rehabilitation,
- in Beratungsstellen, u.a. Erziehungsberatungsstellen, Suchtberatung, Migrationsberatung,
- im Jugendamt (Kindeswohlgefährdung, sozialarbeiterische Familienhilfe),
- im öffentlichen Gesundheitsdienst (Screening, Maßnahmen gesundheitlicher Aufklärung),
- in Schulen (Schulsozialarbeit, offene Jugendarbeit),
- in Kindertagesstätten und Familienzentren,
- in der Koordination von Gesundheitsaufgaben z.B. bei Kosten-/ Leistungsträgern, im Bereich von Kommunen, in der Gesundheitspolitik sowie
- im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

### **2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem**

Insgesamt sind im Studiengang 28 Module vorgesehen, von denen 23 studiert werden müssen, 5 der 28 Module sind Wahlpflichtmodule, zwei davon müssen studiert werden. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von einem bis zwei Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind nach dem vierten und fünften Semester gegeben. Im fünften Semester wird ein Praktikum im Umfang von 30 CP absolviert.

Die Hochschule hat fünf Kompetenzfelder definiert, innerhalb derer entsprechende Module konzipiert sind:

1. Grundlagen beruflicher Handlungskompetenzen (40 CP)
2. Berufsübergreifende Handlungskompetenzen (30 CP)
3. Fachspezifische Handlungskompetenzen (30 CP)
4. Praktische Kompetenzen (50 CP)
5. Management- und wissenschaftliche Kompetenzen (30 CP)

Innerhalb des Kompetenzfeldes „Fachspezifische Handlungskompetenzen“ wird ein Wahlpflichtbereich angeboten. Die Studierenden müssen hier zwei von fünf möglichen Modulen wählen.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
<i>Kompetenzfeld Grundlagen beruflicher Handlungskompetenzen</i>			
M1	Einführung in den Studienschwerpunkt Soziale Arbeit	1	5
M2	Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit	1	5
M3	Rahmenbedingungen sozialer Arbeit (Politik und Gesellschaft)	2	5
M4	Rechtsgrundlagen I und II	1 + 2	10
M5	Gesundheitspsychologie	3	5
M6	Heterogenität und Lebenswelten	3	10
<i>Kompetenzfeld Berufsübergreifende Handlungskompetenzen</i>			
M7a	Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufs: Fokus Kindheit, Jugend und Familie: medizinisch-therapeutische Grundlagen	1	5
M7b	Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufs: Fokus Kindheit, Jugend und Familie: Pädagogisch-psychologische Grundlagen	1	5
M8a	Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufs: Fokus Erwachsene und alte Menschen: medizinisch-therapeutische Grundlagen	2	5
M8b	Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufs: Fokus Erwachsene und alte Menschen: Pädagogisch-psychologische Grundlagen	2	5
M9	Interdisziplinäre Fall- und Projektarbeit	6	5
M10	Ethik	6	5
<i>Kompetenzfeld Fachspezifische Handlungskompetenzen</i>			
M11	Kreative Methoden und neue Medien	3-4	10
M12	Professionelles Handeln I: Gemeinwesen, Gruppen und Sozialraum – Konzepte und Arbeitsmethoden	3	5
M13	Professionelles Handeln II: Einzelfallbezogene Konzepte	4	5

	und Methoden		
M14	Professionelles Handeln III: Sozialpolitik und Sozialpolitischer Diskurs	4	5
Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich (2 von 5 Modulen sind zu belegen)			
M15a	Kind, Jugend und Familie	4	5
M15b	Existenzsicherung	4	5
M15c	Krisenintervention	4	5
M15d	Klinische Sozialarbeit und Rehabilitation	4	5
M15e	Ökologische Gerontologie	4	5
<i>Kompetenzfeld Praktische Kompetenzen</i>			
M16	Praxisfelder und Methoden sozialer Arbeit	2	5
M17	Beratungskompetenzen	4	5
M18	Einstieg in die Praxis – persönliche Reflexion	3	5
M19	Reflexion der Praxis	6	5
M20	Praktikum	5	30
<i>Kompetenzfeld Management- und wissenschaftliche Kompetenzen</i>			
M21	Wissenschaftliches Arbeiten	1	5
M22	Empirische Forschungsmethoden Sozialer Arbeit I und II	2-3	10
M23	Sozialmanagement	6	5
M24	Bachelorarbeit	6	10
<b>Gesamt</b>			<b>180</b>

Tabelle 2: Modulübersicht

Im Modulhandbuch (Anlage 01) werden neben der Modulbezeichnung, der Modulgruppe und der Benennung der Modulverantwortlichen Angaben zur Häufigkeit des Modulangebots, zur Art der Veranstaltungen, zu den zu vergebenden CPs, der Dauer des Moduls und der Modulprüfung sowie zu den Lehrinhalten, den Lernzielen und zur Bedeutung der Veranstaltung für das gesamte Studium gemacht. Zudem wird der Workload, aufgeteilt in Kontakt- und Selbststudium, beschrieben.

Die Module sind im Wesentlichen studiengangsspezifisch konzipiert. Einzig das Modul M4 (Rechtsgrundlagen I und II) wird auch im Studiengang Transdisziplinäre Frühförderung gelehrt. Darüber hinaus werden die Module M10 (Ethik)

und M21 (wissenschaftliches Arbeiten) in allen Bachelor-Studiengängen der MSH gelehrt (vgl. AOF, Antwort 1).

Die Hochschule definiert als vorrangiges Ziel des hochschuldidaktischen Handelns „die komplexe Handlungsbewältigung und Spezialisierung der Studierenden auf ihre spätere Berufstätigkeit“ (Antrag A1.16). Somit werden „über die didaktischen Konzepte (...) Fachkompetenz (Wissen und Fähigkeiten) und Personale Kompetenz (Sozialkompetenz und Selbstständigkeit) miteinander verschränkt“ (ebd.). Diesem Anspruch will die Hochschule mit methodischer Vielfalt gerecht werden: „Erfahrungsbezogene (bspw. biographisch-reflexive Methoden), problemorientierte (bspw. Situations- und Fallarbeit) und handlungsorientierte Methoden (bspw. Projektmethode) kommen zum Einsatz“ (Antrag A1.16). Die Modulinhalte werden vorwiegend als Seminare, Vorlesungen und Übungen vermittelt. Weitere wesentliche Formate in den Lehrveranstaltungen sind Gruppenarbeit, Exkursionen, Rollenspiele und Fallstudien (vgl. näher ebd.).

Die MSH verfolgt einen Blended-Learning-Ansatz, der im Antrag unter A1.17 sowie in Anlage F dargelegt wird. Demnach werden Präsenzveranstaltungen durch computergestützte Ausgaben ergänzt, was, so die Hochschule, die Studierenden in ihrem eigenverantwortlichen und kooperativen Lernen fördert, Lehrende vom bloßen Präsentieren von Inhalten Abstand nehmen lässt und beide Seiten in ihrer Medienkompetenz schult (vgl. ebd.).

Im fünften Semester absolvieren die Studierenden ein Vollzeit-Praktikum in einer Praxiseinrichtung. „Es sollen die erworbenen fachmethodischen Kompetenzen miteinander verknüpft und im beruflichen Handlungsfeld zunehmend eigenverantwortlich angewandt werden, um damit professionelle Kompetenz im Hinblick auf die Planung, Durchführung und Auswertung der Tätigkeiten zu entwickeln“ (Antrag 1.18). Die Module 18 und 19 gewährleisten eine Vor- (4. Semester) und Nachbereitung (6. Semester), die von Seiten der Hochschule begleitet wird.

Während der Praxisphasen werden die Studierenden von vorher ausgewählten Praxisbegleitern an der MSH betreut, „welche auch für die individuelle Betreuung und Beratung bei Bedarf zur Verfügung stehen und den Kontakt zu den Praxisanleitern der Praktikumsstellen halten. Diese Begleitung sieht regelmäßige Treffen in Intervisionsgruppen vor (bei Auslandspraktika werden diese online organisiert), die von den Praxisbegleitern moderiert und ggf. geleitet wer-

den. Die Intervisionsgruppen werden vor Beginn der Praktika gebildet“ (AOF, Antwort 12). Die MSH macht weitergehend Angaben zum Praktikum dahingehend, dass die Praxisanleiter eine adäquate Qualifikation haben müssen (mindestens Bachelor-Abschluss). Weitergehend werden Praxisanleitertreffen von den Praxisbegleitern organisiert. „Eine Praxisordnung wird erarbeitet, es gibt bereits Kontakte zu sozialen Einrichtungen, welche deutliches Interesse an der Bereitstellung von Praktikumsstellen geäußert haben, aber noch keine konkreten Absprachen“ (AOF, Antwort 13).

Fremdsprachige Veranstaltungen sind im Curriculum nicht vorgesehen. Im Rahmen des Studiengangs ist es „möglich und erwünscht, die Praxisstudien oder auch das Bachelorarbeitssemester an einer ausländischen Hochschule durchzuführen“ (Antrag A1.14), so die Hochschule. Die Hochschule gibt an, nationale und internationale Kooperationen mit Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Hochschulen und Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens anbahnen und erweitern zu wollen (vgl. Antrag A1.15).

Darüber hinaus findet der internationale Forschungsstand innerhalb der Lehrveranstaltungen Berücksichtigung. Entsprechende internationale Literatur steht den Studierenden zur Verfügung (vgl. Antrag A1.14).

Die MSH hat unter Anlage G ihr Forschungskonzept vorgelegt, das zwei Forschungsschwerpunkte definiert: Zum einen die transdisziplinäre Forschung mit den Feldern „Prävention und Gesundheitsförderung“, „Ethik, Ökonomie und Gesundheit“ und „Kunst, Gesellschaft und Gesundheit“ und zum anderen die Versorgungsforschung mit den Feldern „Psychologie“ und „Medical and Health Education“ (vgl. Antrag A1.19). Laut Hochschule werden „mit der Entwicklung der Hochschule (...) die Forschungsschwerpunkte weiter entwickelt und damit auch für neu berufene Professoren geöffnet“ (ebd.).

Der Stand der aktuellen Forschung ist in die Entwicklung des Curriculums einbezogen worden und spielt laut Hochschule auch bei der Weiterentwicklung des Studiengangs eine Rolle. Ferner sollen die Studierenden aktiv in die Durchführung von Forschungsprojekten eingebunden werden. Die Grundlagen dafür werden insbesondere im Kompetenzfeld „Management und wissenschaftliche Kompetenzen“ gelegt (vgl. ebd. sowie AOF, Antwort 8).

Wie die erworbenen Kompetenzen geprüft werden, legt die Hochschule in der Prüfungsübersicht (Antrag 1.13) dar. Ebenso beschreibt die Hochschule ihr

Verständnis von Kompetenz als „individuelle Voraussetzung zur Lösung komplexer Aufgaben“ (ebd.). Dementsprechend steht in den Modulprüfungen „nicht die Abfrage der gelehrten Inhalte im Vordergrund, sondern die Überprüfung, ob die Kompetenzen gemäß der Modulbeschreibungen angebahnt bzw. erreicht wurden“ (ebd.), so die Hochschule.

Diese Überprüfung findet in Form von Berichten, Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Präsentationen, Referaten sowie in der Bachelorarbeit statt (Antrag 1.13).

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung (Anlage 03) zweimal möglich. Die Bachelorarbeit kann gemäß §19 (7) der Rahmenprüfungsordnung einmal und nur in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in der Rahmenprüfungsordnung in § 10, Abs. 3 und 4 geregelt (vgl. Anlage 03).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 14, Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung (Anlage 03) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Regelung zur Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen definiert die Hochschule unter § 14, Abs. 2 und 3 der Rahmenprüfungsordnung (Anlage 03): „(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen. (3) Über die Anrechnung und die Form der Äquivalenzprüfung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.“

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in §6 (3) der Rahmenprüfungsordnung (Anlage 03).

Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber/-innen mit Behinderung und chronischer Krankheit hat die Hochschule folgende Regelung getroffen: „Im Falle einer Diskrepanz zwischen dem Angebot und der Nachfrage haben behinderte und chronisch kranke Studienbewerber die Möglichkeit,

einen Antrag auf sofortige Zulassung zu stellen. Diesem Antrag kann stattgegeben werden, sofern durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass dem Bewerber eine Wartezeit nicht zumutbar ist“ (Antrag A4.4, vgl. auch AOF, Antwort 2).

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Laut § 2 der Zulassungs- und Auswahlordnung der MSH Medical School Hamburg für Bachelor-Studiengänge (Anlage 05) müssen Studienbewerber/-innen über die Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife gemäß §37 des Hamburger Hochschulgesetzes (HmbHG) verfügen. Berufstätige können über eine Eingangsprüfung und ein Vorstellungsgespräch gemäß §38 HmbHG Zugang zur Hochschule bekommen. Alle Studienbewerber/-innen müssen für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ein mindestens 1-monatiges Vorpraktikum in einer durch das Praktikumsbüro der Hochschule anerkannten Einrichtung des Sozial- und Gesundheitswesens vorweisen. Laut §5 (3) ist „für alle Studiengänge (...) das erfolgreiche Bestehen des Auswahlverfahrens mit einem persönlichen Aufnahmegespräch mit den dafür verantwortlichen Vertretern der MSH Voraussetzung für einen Studienvertrag.“ Das Auswahlverfahren (Aufnahmegespräch, Auswahlentscheidung, Studienbewerber/-innen mit Berufserfahrung/Einstufungsprüfung, Rangfolge der Bewerber/-innen) regelt §6 der Zulassungs- und Auswahlordnung (Anlage 5).

### **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

#### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Die MSH hat für den vorliegenden Studiengang (30 Studienplätze pro Jahr) einen Personalaufwuchsplan vorgelegt (Antrag B1.1). Demnach wird zum Wintersemester 2015/2016 eine Professur in Vollzeit besetzt, ebenso in den beiden darauf folgenden Wintersemestern, sodass der Studiengang ab Wintersemester 2017/2018 bei Vollaustattung über drei Vollzeit-Professuren verfügt. Die Berufung der Professorinnen und Professoren erfolgt gemäß der vorgelegten Berufungsordnung (Anlage C). Das Betreuungsverhältnis von Professor/-innen und Studierenden beträgt bei Vollaustattung 1:30.

Die weitere Lehre wird mit Wissenschaftlichen Mitarbeitern mit dem Schwerpunkt Lehre und über die Vergabe von Lehraufträgen abgedeckt. Gemäß staat-



licher Anerkennung der MSH kann dies bis zu einem Anteil von 50 % geschehen.

Die Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professur ist laut Hochschule abgelaufen, die Auswahlitzung der Berufungskommission fand am 21.05.2015 statt und die Probelehrveranstaltungen am 20.07.2015 (vgl. AOF, Antwort 22).

Nach eigenen Angaben legt die Hochschule in der Qualifizierung der Lehrenden den Schwerpunkt auf die hochschuldidaktische Weiterbildung. Hierzu hat die MSH ein eigenes Programm zur Mitarbeiterfortbildung vorgelegt (Anlage E).

Angaben zum weiteren Personal (Studiengangskoordination, Praxiskoordination etc.) konnten aufgrund der Konzeptakkreditierung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht getroffen werden.

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Die MSH verfügt über Räumlichkeiten für Angestellte und Studierende, darunter Vorlesungs-, Seminar-, Gruppen- und Praktikumsräume für 12 bis 180 Studierende, Gruppenarbeitsräume, PC-Arbeitsplätze und eine Mensa (vgl. Antrag B3.1).

Die Bibliothek ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek mit einem Medienbestand von ca. 3.500 Medieneinheiten (vgl. Antrag B3.2). „Über die Datenbanken der DFG-geförderten Nationallizenzen besteht außerdem der Zugriff auf aktuell ca. 1.800 E-Books vorwiegend aus den Sachgebieten der Naturwissenschaften bzw. der Medizin und Zugang zu verschiedenen AV-Medien“ (ebd.). Die Bibliothek ist montags bis donnerstags von 11.00 bis 20.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. In Blockwochen ist die Bibliothek donnerstags und freitags von 11.00 bis 20.00 Uhr geöffnet und zusätzlich samstags und sonntags von 8.00 bis 18 Uhr.

Laut Hochschule wird der weitere Ausbau des Literatur- und Medienangebotes in enger Kooperation mit Dozenten und Lehrkräften parallel durchgeführt. Im Rahmen eines Verbundkataloges ist der Bestand der Business School Berlin Potsdam GmbH und der MSB Medical School Berlin GmbH ebenfalls recherchierbar und frei zugänglich (vgl. ebd.). „Langfristig plant die Bibliothek der MSH die Teilnahme am Gemeinsamen Bibliotheksverbund der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt,

Schleswig-Holstein, Thüringen und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und letztlich die Zulassung zum Fernleihverkehr bzw. die Teilnahme an der Online-Fernleihe (...)“ (ebd.). weitere Informationen enthält das von der Hochschule vorgelegte Bibliothekskonzept (Anlage I).

Der Bibliotheksbestand wird laut Hochschule semesterweise erweitert (vgl. AOF, Antwort 5). Die anzuschaffenden Bücher werden von den fachverantwortlichen Professorinnen und Professoren gemäß den geplanten Modulen des Semesters festgelegt und durch den Träger zum Semesterbeginn angeschafft. Das Budget beträgt ca. 10.000,- Euro für den Studiengang zum ersten Semester. Für die Folgesemester beträgt das Budget jeweils ca. 5.000,- Euro.

Die MSH hat zur Unterstützung der Studierenden einen Virtual Campus, ergänzt durch verschiedene E-Learning-Instrumente eingerichtet. „Die Studierenden finden hier digital aufbereitete Literatur und Unterrichtsmaterialien zu den Lehreinheiten, Projektergebnisse können im Archiv recherchiert werden, studentische Arbeitsgruppen haben eigene Verzeichnisse zur gemeinsamen Dateiverwaltung im Rahmen von Projektarbeiten. (...) Der Virtual Campus bietet darüber hinaus den Studierenden die Möglichkeit, sich direkt mit ihren Lehrenden, ihren Kommilitonen, dem Hochschulmanagement und dem Prüfungsbüro in Verbindung zu setzen“ (Antrag B3.3). Über ein Breitbandnetz bzw. WLAN können die Studierenden über den PC-Pool der MSH, eigene Computer an der Hochschule oder von zu Hause aus auf den Virtual Campus zugreifen.

Für die Lehr- und Lernausstattung, Infrastruktur IT, Bibliothek, Akkreditierungen und sonstige Investitionen stehen jährlich etwa 100.000 Euro zur Verfügung (vgl. Antrag B3.4).

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Die MSH hat ein fakultätsübergreifendes Qualitätssicherungskonzept entwickelt und vorgelegt (Anlage A). Darin definiert die Hochschule das Modell der European Foundation for Quality Management (EFQM) als Rahmenstruktur für ihr Qualitätsmanagement. Dieses Unternehmensmodell wird im Qualitätssicherungskonzept dargelegt.

Die MSH lässt alle Studiengänge regelmäßig akkreditieren und evaluieren. Neben einem Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation sind ein Evaluationsbogen zum Praktikum und ein Fragebogen zur Mitarbeiterzufriedenheit in Anlage A vorgelegt.

Nach eigenen Angaben befindet sich die Hochschule im Aufbau (vgl. Antrag A5.1). Dementsprechend soll das Qualitätsmanagementsystem mitwachsen. So sind laut Punkt 8 „Ausblick“ des Qualitätssicherungskonzepts u.a. die Dokumentation der Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit, der Ausbau der Absolventenstudien, ein Konzept zur Familienfreundlichkeit der Hochschule, eine Evaluation zur Nachhaltigkeit der Forschungsergebnisse sowie Konzepte zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge und zur kompetenzorientierten Lehr-Lernevaluation in Planung.

Da der vorliegende Studiengang erst zum Wintersemester 2015/2016 beginnt, liegen keine Daten zu Annahmeverhalten und Studierendenzahlen sowie zur studentischen Arbeitsbelastung und zum Absolventenverbleib vor. Die Erhebung dieser Daten ist mit Beginn des Studiengangs, dem Gesamtkonzept entsprechend, vorgesehen.

Demnach wird nach Abschluss eines jeden Semesters eine Einzelevaluation der Lehrveranstaltungen eines Lehrenden stattfinden. Im Rahmen von regelmäßigen Personalgesprächen und Zielvereinbarungsgesprächen werden die Ergebnisse thematisiert.

Informationen zur MSH und ihren Studiengängen stellt die Hochschule auf ihrer Internetseite zur Verfügung. Für jeden Studiengang gibt es ein aktuelles Informationsblatt, das auch heruntergeladen werden kann. Ebenso werden, laut Hochschule, jeweils zu Semesterbeginn aktuelle Print-Broschüren in den Gebäuden der MSH den Studierenden zugänglich gemacht. Die MSH ist, nach eigenen Angaben, ferner auf Bildungsmessen in der Region vertreten und bietet regelmäßig Informationsveranstaltungen und Campustage vor Ort an.

Als zentrales Beratungsinstrument zur Gestaltung der Schnittstelle zwischen Studium und Beruf hat die Hochschule ein Career Center eingerichtet (s. Konzept Anlage K). Hier sind auch ein Praktikumsbüro und ein International Office angesiedelt, um die Vorbereitung von Praxiszeiten und Auslandsaufenthalte zu unterstützen. Im Studiengang kommt den Seminargruppenleitenden eine zentrale Beratungsfunktion hinsichtlich der Gestaltung des individuellen Lernprozesses und der beruflichen Sozialisation zu. Ferner werden Tutorien von älteren Studierenden angeboten. Fragen zu Möglichkeiten der Studienfinanzierung, Nachteilsausgleichen und für Studierende mit Kind fällt in den Beratungsbe- reich des Hochschulmanagements. Die Hochschule verfügt außerdem über ein Psycho Social Service Center (PSC), das Studierenden die Möglichkeit bietet,

in einer psychosozialen Erstberatung individuelle Situationen zu besprechen und Lösungswege zu entwickeln.

Ferner verfügt die Hochschule über ein Konzept zur Chancengleichheit (Anlage J). Diesem sind einerseits Informationen zur Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen zu finden, andererseits Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit zu entnehmen.

Für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit ist unter §6 (3) der Rahmenprüfungsordnung (Anlage 03) eine Regelung zum Nachteilsausgleich hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium verankert. „Je nach Art der Beeinträchtigung kommen modifizierte Prüfungsbedingungen in Betracht, welche entsprechend im Ressort Prüfungswesen zu beantragen sind“ (Antrag A5.7). Die Hochschule verfügt über einen durch Fahrstühle gesicherten barrierefreien Zugang sowie über behindertengerechte Parkplätze. Nach eigenen Angaben müssen behindertengerechte Sanitäreinrichtungen geschaffen werden (vgl. auch AOF, Antwort 4).

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die MSH Medical School Hamburg ist eine seit dem 10.11.2009 staatlich anerkannte, private Hochschule für Gesundheit und Medizin mit Sitz in der HafenCity in Hamburg. Die Hochschule verfolgt das Ziel, ein breites Spektrum von Gesundheitsberufen „unter einem Dach nach einem transdisziplinären Konzept auszubilden“ (Antrag C1.1). Der Studienbetrieb der MSH Medical School Hamburg startete zum Wintersemester 2010/2011 mit 136 Studierenden in medizinnahen, psychologischen und pädagogischen Fachrichtungen. Aktuell (Wintersemester 2014/2015) sind 615 Studierende an der MSH immatrikuliert.

Die institutionelle Struktur der Hochschule ist im Antrag skizziert (siehe Antrag C1.1). Die fachlich-disziplinäre Struktur der Hochschule, deren Grundlage die Prozesse Strategieentwicklung, administrative Prozesse, akademische Prozesse und Qualitätssicherung sind, ist in der Grundordnung (Anlage B) verankert.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Leitungsorgane und Gremien, genauso wie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Lehrenden, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiter der Hochschule sind ebenfalls in der Grundordnung definiert.

Die MSH Medical School Hamburg verfügt über eine Fakultät Gesundheit und eine Fakultät Humanwissenschaften. Die Fakultät Gesundheit arbeitet gemäß dem Status einer Fachhochschule stark anwendungsorientiert. Sie bietet Studiengänge mit hoher Arbeitsmarktorientierung in Teilzeit- und in Vollzeitstudienmodellen für Schulabgänger, aber auch für Berufstätige an. Die Fakultät Humanwissenschaften ist forschungsorientiert ausgerichtet. Das Studienangebot ist spezialisiert auf Psychologie und Medizinpädagogik (vgl. Antrag C1.1). Als Forschungsschwerpunkte nennt die Hochschule Transdisziplinäre Forschung und Versorgungsforschung (s.a. Forschungskonzept Anlage G).

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ist an der Fakultät Gesundheit angesiedelt. Der Aufbau von Leistungsbereichen an dieser Fakultät orientiert sich, laut Hochschule, an den gesundheitspolitischen Entwicklungen und den Anforderungen des Arbeitsmarktes. Folgende Studiengänge bietet die Fakultät an:

#### Department Psychologie

- Angewandte Psychologie (B.Sc.)
- Sportpsychologie (M.A.)

#### Department Pädagogik

- Medizinpädagogik (B.A.)

#### Department Child, Family and Social Work

- Transdisziplinäre Frühförderung (B.A.)

#### Department Pflege

- Advanced Nursing Practice (B.Sc.)

#### Department Therapie

- Physio- und Ergotherapie (B.Sc.)
- Logopädie (B.Sc.)

#### Department Medizinmanagement

- Medical Controlling/ Management (B.Sc.)
- Rescue Management (B.Sc.)

#### Department Kunst, Gesellschaft, Gesundheit

- Expressive Arts in Social Transformation (B.A.)
- Intermediale Kunsttherapie (M.A.)
- Coaching und Systemveränderung (M.A.)

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wird dem Department Child, Family and Social Work (vgl. AOF, Antwort 7) zugeordnet.

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung der von der MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University zur Akkreditierung eingereichten Studiengänge „Soziale Arbeit“ (Bachelor und Master) fand am 30.07.2015 an der MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:**

Frau Prof. Dr. Petra Gromann, Hochschule Fulda

Herr Prof. Dr. Klaus Grunwald, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Stuttgart

Herr Prof. Dr. Ulrich Mergner, Fachhochschule Köln

**als Vertreter der Berufspraxis:**

Herr Stefan Hesse, Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Jugendamt – Familienhilfe

**als Vertreter der Studierenden:**

Herr Sven Holtkamp, CVJM Hochschule Kassel

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren)

sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

#### *a) Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit*

Der von der MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Gesundheit, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 2.070 Stunden Präsenzstudium, 800 Stunden Praktikum und 2.530 Stunden Selbststudium.

Insgesamt sind im Studiengang 28 Module vorgesehen, von denen 23 studiert werden müssen, 5 der 28 Module sind Wahlpflichtmodule, zwei davon müssen studiert werden. Im fünften Semester wird ein Praktikum im Umfang von 30 CP absolviert. Die Hochschule hat fünf Kompetenzfelder definiert, innerhalb derer entsprechende Module konzipiert sind:

1. Grundlagen beruflicher Handlungskompetenzen (40 CP)
2. Berufsübergreifende Handlungskompetenzen (30 CP)
3. Fachspezifische Handlungskompetenzen (30 CP)
4. Praktische Kompetenzen (50 CP)
5. Management- und wissenschaftliche Kompetenzen (30 CP)

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zur Zulassung müssen Studienbewerber/-innen über die Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife



gemäß §37 des Hamburger Hochschulgesetzes (HmbHG) verfügen. Berufstätige können über eine Eingangsprüfung und ein Vorstellungsgespräch gemäß §38 HmbHG Zugang zur Hochschule bekommen. Alle Studienbewerber/-innen müssen für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ein mindestens 1-monatiges Vorpraktikum in einer durch das Praktikumsbüro der Hochschule anerkannten Einrichtung des Sozial- und Gesundheitswesens vorweisen. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Wintersemester 2015/2016. Es werden Studiengebühren erhoben.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 29.07.2015 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 30.07.2015 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät, den Programmverantwortlichen und (zukünftig) Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden aus anderen Studiengängen der Hochschule. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Auf Antrag der Hochschule wurde das Akkreditierungsverfahren des Bachelor-Studiengangs mit der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren verknüpft. Ein Vertreter der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg hat an der Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs teilgenommen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden (ggf. auf Wunsch der Gruppe der Gutachtenden) folgende weitere Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Muster einer Praktikumsordnung inkl. Anlagen (Praktikumsvertrag, Bescheinigungen)

### **3.3.1 Qualifikationsziele**

Der vorliegende *Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“* soll als generalistisch ausgerichteter Bachelor-Studiengang einen Zugang zu dem breiten Berufsfeld des Sozialwesens eröffnen. Die Studierenden haben darüber hinaus die Möglichkeit, über Wahlpflichtmodule in den Gebieten Klinische Sozialarbeit und Rehabilitation, Existenzsicherung, Kind, Jugend und Familie, Ökologische Gerontologie und Krisenintervention eine individuelle Schwerpunktsetzung vorzunehmen.

Aus Sicht der Gutachtenden ist das Ansinnen der Hochschule, einen generalistischen Bachelor-Studiengang zu etablieren, begrüßenswert. Allerdings sehen die Gutachtenden mit Blick auf das von der Hochschule vorgelegte Curriculum und die Modulbeschreibungen derzeit eher eine psychologisch-gesundheitswissenschaftliche Spezialisierung. Sie formulieren deshalb Überarbeitungsbedarf dahingehend, dass das angestrebte generalistische Profil tatsächlich abgebildet wird. Entsprechend sind die Modulbeschreibungen zu überarbeiten. Insbesondere sind wesentliche Inhalte zu den Themen Theorien der Sozialen Arbeit bzw. Wissenschaft der Sozialen Arbeit, Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit, rechtliche Inhalte sowie Organisations- und Verwaltungskompetenzen noch nicht adäquat abgedeckt. Hieran wird das Profil der Hochschule als eine im Gesundheitswesen etablierte Institution deutlich sichtbar. Positiv beurteilen die Gutachtenden, dass bereits zwei fachlich ausgewiesene Professuren vor dem Start des Studiengangs berufen wurden und im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung als Gesprächspartner\_innen zur Verfügung standen. Diese sind aufgefordert, zusammen mit den bereits längerfristig tätigen Kolleg\_innen zeitnah eine Überarbeitung des Curriculums unter dem angestrebten generalistischen Fokus vorzunehmen. Auch wird empfohlen, in den Beschreibungen des Studiengangs „nach außen“ (bspw. auf der Homepage und in den Studiengangsflyern) den generalistischen Anspruch verstärkt zu verdeutlichen. Bei der Überarbeitung ist weitergehend zu berücksichtigen, dass die Kohärenz zwischen beschriebenen Kompetenzen und Inhalten verstärkt

berücksichtigt wird. Darüber hinaus sollte überprüft werden, inwieweit in den Modulbeschreibungen die relevante Grundlagenliteratur benannt wird. Hinsichtlich der rechtlichen Inhalte empfehlen die Gutachtenden, eine Orientierung an den Empfehlungen der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Rechts an Fachhochschulen/Fachbereichen des Sozialwesens in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Überarbeitung des Curriculums unter generalistischem Fokus sollte sich auch in der inhaltlichen Gestaltung der Personalaufwuchsplanung niederschlagen (siehe Kriterium 7).

Unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Überarbeitungen ist festzuhalten, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie die Persönlichkeitsentwicklung. So werden bspw. Module zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zu empirischen Forschungsmethoden Sozialer Arbeit angeboten.

Bezogen auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sehen die Gutachtenden die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt im Raum Hamburg, der in verschiedenen Bereichen bereits mit einem Fachkräftemangel zu kämpfen hat, gegeben. Darüber hinaus wird in den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen deutlich, dass ein explizites Bild der Absolvierenden und deren zukünftigen Einsatzmöglichkeiten existiert, was – gerade bei einer Neukonzeption eines Studiengangs – von den Gutachtenden als Besonderheit gewertet wird.

Die Qualifikationsziele gesellschaftliches Engagement sowie Persönlichkeitsentwicklung sind einem Studiengang der Sozialen Arbeit inhärent. Anzuführen sind bspw. Module zur Praxisreflexion, in denen die Themen einen entsprechenden Stellenwert einnehmen.

Mit Blick auf den konsekutiven *Master-Studiengang „Soziale Arbeit“* und dessen Qualifikationsziele wird deutlich, dass hier ebenfalls Überarbeitungsbedarf besteht. So wird aus den vorgelegten Unterlagen bislang nicht deutlich, ob es sich um einen ebenfalls generalistisch ausgelegten Master-Studiengang der Sozialen Arbeit handelt oder ob es sich um einen eher spezialisierten Master-Studiengang (bspw. mit der Ausrichtung gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit) handelt. Aus Sicht der Gutachtenden könnte mit einer Spezialisierung im

Bereich Gesundheit dem Profil der Hochschule insgesamt besser entsprochen werden, wobei jedoch eindringlich darauf hingewiesen wird, dass der eigenständige Charakter der Sozialen Arbeit aus Sicht der Gutachtenden auch in einem spezialisierten Studiengang zur Geltung kommen muss.

Unklar bleibt zudem, ob mit dem Masterstudiengang tatsächlich ein neues wissenschaftliches Qualifikationsniveau - wie etwa im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit beschrieben - erreicht wird. Formulierung wie "Einführung in..." deuten eher eine Fortführung oder Verbreiterung des BA-Niveaus an. Modulbeschreibungen und Modulinhalte müssen deshalb dringend dahingehend überarbeitet werden, dass sie durchgängig den Anforderungen des Master-Niveaus gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse resp. dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit entsprechen (siehe auch Kriterium 2).

Wenn allerdings in den Beschreibungen des Studiengangs auch Ziele wie Forschungs- sowie Leitungstätigkeit dargelegt werden, ist damit aus Sicht der Gutachtenden eine Überfrachtung des Studiengangs verbunden. Entsprechend ist von Seiten der Hochschule eine Entscheidung zu treffen, welche Ausrichtung der Studiengang verfolgen soll. Basierend auf dieser Entscheidung sind die Unterlagen (insbesondere das Modulhandbuch) zu überarbeiten. Dabei ist auch darauf zu achten, dass der Studiengangstitel der anvisierten Zielsetzung entspricht.

Mit Blick auf die durch den Akkreditierungsrat festgelegten Qualifikationsziele lässt sich folgern, dass der Studiengang fachliche und überfachliche Aspekte umfasst und sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie die Persönlichkeitsentwicklung beziehen wird. So sind auch im Master-Studiengang Module zur Forschungsmethodik implementiert. Weitergehend kann unabhängig von der Festlegung der Ausrichtung des Studiengangs (generalistisch vs. spezialisiert) auch sichergestellt werden, dass adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten für die Studierenden gegeben sein werden. So werden Absolvierende einer generalistischen ebenso wie einer im Gesundheitsbereich spezialisierten Ausrichtung auf dem Arbeitsmarkt benötigt. Hinsichtlich der Qualifikationsziele des gesellschaftlichen Engagements sowie der Persönlichkeitsentwicklung sind die Ausführungen des Bachelor-Studiengangs zu wiederholen: Auch in dem vorliegenden Konzept des Master-Studiengangs sind Module zur Reflexion integriert.

Die Thematik der gesellschaftlichen Relevanz des professionellen sozialarbeiterischen Handelns wird in den entsprechenden Modulen angesprochen.

Die Hochschule erläutert, dass im Kontext der Neukonzeption der Studiengänge ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt werden soll. Die Gutachtenden begrüßen dies und empfehlen studiengangsübergreifend, einen Beirat einzusetzen oder den bestehenden Beirat so zu erweitern, dass auch – neben Professor\_innen von außen – Mitglieder aus den Praxisfeldern der Sozialen Arbeit einbezogen werden. Dadurch kann es aus Sicht der Gutachtenden gelingen, das spezifische, anwendungsorientierte Profil der Sozialen Arbeit in den neuen Studiengängen neben den gesundheitsbezogenen Studiengängen der MSH Hamburg stärker zu verankern.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Bezogen auf den Bachelor-Studiengang ist das Modulhandbuch dahingehend zu überarbeiten, dass der generalistische Anspruch des Bachelor-Studiengangs deutlich wird. Dabei sind die beschriebenen Inhalte und Kompetenzen kohärent darzulegen.

Bezogen auf den Master-Studiengang muss eine Entscheidung erfolgen, ob der Studiengang eine generalistische oder eine spezialisierte Ausrichtung bekommen soll. Entsprechend der Entscheidung ist das Modulhandbuch inhaltlich und bezogen auf die zu vermittelnden Kompetenzen zu überarbeiten. Es ist darauf zu achten, dass die Modulbeschreibungen durchgängig dem Master-Niveau entsprechen.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der *Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“* (Vollzeit-Studium) ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. ES sind 28 Module vorgesehen, von denen 23 studiert werden müssen, 5 der 28 Module sind Wahlpflichtmodule, zwei davon müssen studiert werden. Alle Module werden innerhalb von einem bis zwei Semestern abgeschlossen. Die Module sind kompetenzorientiert aufgebaut und beschrieben. Mobilitätsfenster ergeben sich prinzipiell nach dem 4. sowie dem 5. Semester. Diesbezüglich ist insbesondere das Praxissemester hervorzuheben, das auch im Ausland absolviert werden kann.

Die Gutachtenden halten fest, dass der Studiengang abgesehen von den im Gutachten angemerkten Monita den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Zudem entspricht der Studiengang den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Der *Master-Studiengang „Soziale Arbeit“* wird in einer Vollzeit- sowie in einer Teilzeit-Variante angeboten. Beide Varianten des Master-Studiengangs finden vollständig getrennt voneinander in unterschiedlichen Kohorten und unterschiedlichen Organisationsformen statt (Vollzeit unter der Woche, Teilzeit in Wochenendblockphasen). Unter Kriterium 4 finden sich Anmerkungen zum unterschiedlichen Workload in den beiden Studiengangsvarianten.

Insgesamt sind im Studiengang 19 Module vorgesehen, von denen 17 studiert werden müssen, 5 Module sind Wahlpflichtmodule, aus denen 3 ausgewählt werden müssen. Alle Module werden innerhalb von einem bis zwei Semestern abgeschlossen. Die Module sind kompetenzorientiert aufgebaut und beschrieben. Ein Mobilitätsfenster ergibt sich in der Vollzeitvariante prinzipiell nach dem 2. Semester, in der Teilzeit-Variante können die Studierenden nach jedem Semester das Studium ohne Zeitverlust unterbrechen.

Wie bereits unter Kriterium 1 angesprochen sehen die Gutachtenden Überarbeitungsbedarf bezogen auf die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der aktuellen Fassung. So entsprechen die Modulbeschreibungen nicht durchgehend dem Master-Niveau (bspw. Modul M2: „Die Studierenden haben Kenntnisse über soziologische Grundbegriffe und theoretische Ansätze sowie das methodische Vorgehen in der Soziologie“). Entsprechend ist bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs darauf zu achten, dass die Modulbeschreibungen durchgängig dem Master-Niveau entsprechen (siehe Kriterium 1).

Weitergehend entspricht der Studiengang den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und

Masterstudiengängen, sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums für den Bachelor-Studiengang erfüllt.

Bezogen auf den Master-Studiengang sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs sind die Modulbeschreibungen durchgängig dem Master-Niveau entsprechend zu formulieren.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Im *Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“* sind fünf Kompetenzfelder definiert, innerhalb derer entsprechende Module konzipiert sind (Grundlagen beruflicher Handlungskompetenzen, berufsübergreifende Handlungskompetenzen, fachspezifische Handlungskompetenzen, praktische Kompetenzen sowie management- und wissenschaftliche Kompetenzen).

Wie schon unter Kriterium 1 dargelegt, umfasst das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen (wie bspw. Modulen zu Praxisfeldern und Methoden der Sozialen Arbeit) und fachübergreifendem Wissen (wie bspw. Modulen zu kreativen Methoden und neuen Medien). Es werden fachliche, methodische und generische Kompetenzen vermittelt.

Unter Berücksichtigung der unter Kriterium 1 angemerkten Notwendigkeit zur Überarbeitung des Modulhandbuchs bezogen auf die generalistische Ausrichtung lässt sich festhalten, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig aufgebaut ist. Es sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen.

Im fünften Semester findet ein Praxissemester statt, für das 30 CP vergeben werden. Auf Nachfrage erläutern die Verantwortlichen nachvollziehbar, wie die Praxisphase ausgestaltet sein wird, wie die Anleitung der Studierenden in dem Praxissemester abläuft und wie die Reflexion der Praktika ablaufen wird. Die Gutachtenden sehen es jedoch als Notwendigkeit an, die Regelungen in einer spezifisch für den Bachelor-Studiengang erarbeiteten Praxisordnung festzuhalten. Dies wird auch mit Blick auf die Vergabe der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagoge/-in als notwendig erachtet.

Die Zugangsvoraussetzungen sind einem Bachelor-Studiengang angemessen. Die Gutachtenden empfehlen jedoch, die in den verpflichtend zu absolvieren-

den Aufnahmegesprächen zugrunde gelegten Kriterien transparent und rechtsicher, bspw. in der Prüfungsordnung oder in einer Zulassungsordnung, zu verschriftlichen.

Der 120 CP umfassende *Master-Studiengang „Soziale Arbeit“* gliedert sich in ebenfalls fünf Kompetenzfelder sowie den Bereich „Praxisfelder sozialarbeiterischer Interventionen“, in dem aus verschiedenen Wahlpflichtmodulen ausgewählt werden muss.

Mit Blick auf das von der Hochschule vorgelegte Curriculum lässt sich festhalten, dass das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen (wie bspw. Modulen zu Lebenswelt und Lebenslagenanalyse) und fachübergreifendem Wissen (wie bspw. Modulen zu Organisation und Führungskompetenzen) umfasst. Es werden fachliche, methodische und generische Kompetenzen vermittelt.

Jedoch ist auch mit Blick auf das Studiengangskonzept auf die bereits unter Kriterium 1 gemachten Überarbeitungsnotwendigkeiten hinzuweisen. So ist – nach einer Festlegung der Ausrichtung des Studiengangs (generalistisch vs. spezialisiert) auch das Studiengangskonzept entsprechend anzupassen. Besonders fraglich ist, ob es sinnvoll ist, in einem Master-Studiengang ein Praktikum zu absolvieren oder ob dieses nicht besser in ein „Praxisforschungsprojekt“ umgewandelt werden sollte. Damit wäre es aus Sicht der Gutachtenden auch möglich, die Haltung des „forschenden Lernens“ umfassend im Studiengang zu vermitteln. Sofern das Praktikum jedoch weiterhin Bestandteil des Studiengangs bleiben soll, ist auch bezogen auf den Master-Studiengang eine eigenständige Praxisordnung zu erarbeiten.

Die Frage des forschenden Lernens (etwa in Lehrforschungsprojekten) betrifft aus Sicht der Gutachtenden im Übrigen auch die Studierenden des Bachelor-Studiengangs und damit das Forschungskonzept der Hochschule bezogen auf die Soziale Arbeit. Hier wird die Frage bedeutsam sein, wie eine Ausweitung des bislang auf den Gesundheitsbereich spezialisierten Forschungskonzepts und Forschungsportefeuilles der MSH auf den Bereich der Sozialen Arbeit erreicht werden wird.

Weitergehend erachten es die Gutachtenden als notwendig, die Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studiengang dahingehend zu spezifizieren, dass deutlich wird, was unter „vergleichbaren Studiengängen“ zu verstehen ist.



Darüber hinaus wird auch für den Master-Studiengang empfohlen, die in den verpflichtend zu absolvierenden Aufnahmegesprächen zugrunde gelegten Kriterien transparent und rechtssicher zu verschriftlichen.

Die Anrechnung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14, Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Master- bzw. für Master-Studiengänge gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen definiert die Hochschule unter § 14, Abs. 2 und 3 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- bzw. für Master-Studiengänge. Allerdings ist aus den Regelungen nicht ersichtlich, wie die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen konkret abläuft und wie die Gleichwertigkeit solcher Leistungen und Kompetenzen mit an Hochschulen erbrachten bzw. erworbenen geprüft und sichergestellt werden soll. Da mit der Etablierung der Sozialen Arbeit an der MSH Hamburg auch die Frage nach der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ggf. mehr Bedeutung bekommt, erachten es die Gutachtenden als notwendig, eine Anrechnungsordnung zu erstellen, aus der transparent hervorgeht, wie und aufgrund welcher Kriterien die Gleichwertigkeit geprüft und die Anrechnung vorgenommen werden soll und wie das Verfahren der Äquivalenzprüfung abläuft.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in §6 (3) der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- bzw. Master-Studiengänge.

Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Für den Bachelor-Studiengang und – sofern das Praktikum im Master-Studiengang bestehen bleiben soll – für den Master-Studiengang ist eine Praxisordnung zu verabschieden. Für den Master-Studiengang sind die Zulassungsvoraussetzungen dahingehend zu spezifizieren, dass deutlich wird, was unter „vergleichbaren Studiengängen“ zu verstehen ist. Die entsprechenden Unterlagen sind einzureichen. Es ist eine Anrechnungsordnung zu erstellen, aus der transparent hervorgeht, wie die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen vorgenommen wird, welche Kriterien Anwendung finden und vor allem, wie das Verfahren der Äquivalenzprüfung abläuft.

### 3.3.4 Studierbarkeit

Der *Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“* ist ein Studium mit dem Umfang von 180 CP, das in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern angeboten wird. Die Studierbarkeit ist nach Einschätzung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der vorausgesetzten Eingangsqualifikation und der Studienplangestaltung gegeben.

Die Studierenden sind in den 18 Wochen Vorlesungszeit umfassenden Semestern in der Regel vier Tage pro Woche an der Hochschule anwesend, um die geforderte Präsenzzeit von 2.070 Stunden zu absolvieren. Nach Auffassung der Gutachtenden ist die Angabe der studentischen Arbeitsbelastung auch für die Selbststudien- sowie die Praxisphase plausibel.

Der Studiengang verfügt aus Sicht der Gutachtenden über eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation. Im Studium sind neben der Bachelor-Thesis insgesamt 22 Prüfungsleistungen vorgesehen. Pro Semester sind maximal fünf Prüfungsleistungen zu absolvieren. Die Prüfungen finden in Form von Berichten, Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Präsentationen, Referaten sowie in der Bachelorarbeit statt. In dem Zusammenhang diskutieren die Gutachtenden die verhältnismäßig hohe Anzahl von mündlichen Prüfungen im Studiengang, die zwar der Kompetenzorientierung des Prüfungssystems dient, den Aufwand – insbesondere mit Blick auf die Vollauslastung des Studiengangs (3 Kohorten) – für die Lehrenden jedoch erhöht. Es wird entsprechend empfohlen, im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs (siehe Kriterium 1) auch das Prüfungssystem und die Anteile verschiedener Prüfungsformen unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Lehrenden, aber auch der umfassenderen Überprüfung von Wissens- und Kompetenzerwerb zu überdenken.

Der *Master-Studiengang „Soziale Arbeit“* ist ein Studium mit dem Umfang von 120 CP, das in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern ab dem Wintersemester 2016/2017 angeboten werden soll. Die Studierbarkeit ist nach Einschätzung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der vorausgesetzten Eingangsqualifikation und der Studienplangestaltung in beiden Varianten des Studiengangs strukturell gegeben.

In der Vollzeit-Variante des Studiengangs sind die Studierenden in den 18 Wochen Vorlesungszeit umfassenden Semestern in der Regel vier Tage pro Woche an der Hochschule anwesend, um die geforderte Präsenzzeit von 1.404 Stunden zu absolvieren. Da die Teilzeit-Variante in einer gänzlich anderen Organisationsform angeboten wird, reduziert sich die Präsenzzeit in Teilzeit auf 950 Stunden. In dieser Variante sind die Studierenden 5 mal pro Semester von Donnerstag bis Montag an der Hochschule. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Durchführung des Studiengangs in zwei getrennten Organisationsformen nachvollziehbar. Gleichwohl wird nicht hinreichend deutlich, wie die Reduzierung der Präsenzzeiten in der Teilzeit-Variante des Studiengangs angemessen kompensiert wird. Hier erwarten die Gutachtenden die Nachreichung einer entsprechenden Erläuterung bzw. eines Nachweises, wie die Reduzierung der Präsenzzeiten in der Teilzeit-Variante des Studiengangs hinreichend ausgeglichen wird.

Nach Auffassung der Gutachtenden ist die Angabe der studentischen Arbeitsbelastung für die Selbststudien- sowie die Praxisphase plausibel.

Auch der Master-Studiengang verfügt aus Sicht der Gutachtenden über eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation. Im Studium sind neben der Bachelor-Thesis insgesamt 17 Prüfungsleistungen vorgesehen. Pro Semester sind in der Vollzeit-Variante maximal fünf Prüfungsleistungen, in der Teilzeit-Variante maximal 4 Prüfungen zu absolvieren. Die Überprüfung erworbener Kompetenzen findet in Form von Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Berichten und Referaten sowie der abschließenden Master-Thesis statt.

Im Gespräch mit den Studierenden aus anderen Studiengängen der Hochschule wird das an der Hochschule etablierte Betreuungs- und Beratungsangebot sowohl fachlicher als auch überfachlicher Art positiv hervorgehoben. Beratungsmöglichkeiten reichen von der telefonischen Beratung und der Beantwortung von Fachfragen bis hin zur unkomplizierten persönlichen Beratung. Schriftliche Anfragen werden zügig beantwortet.

Bezogen auf die Studierbarkeit werden die Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigt.

Unklar geblieben ist, warum bei den nicht unerheblichen Studiengebühren, die die Studierenden zu entrichten haben, Leistungen wie bspw. das Semesterti-

cket oder die Kosten von Skripten nicht inkludiert sind. Hier sollten aus Sicht der Gutachtenden – sofern möglich – zeitnah Anpassungen vorgenommen werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Für den Master-Studiengang ist darzulegen, wie der zwischen Vollzeit- und Teilzeit-Variante unterschiedliche Workload kompensiert wird.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ sind insgesamt 28 Module konzipiert, von denen 23 Module absolviert werden müssen. Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung ab (inkl. Bachelor-Thesis). Pro Semester sind maximal 5 Prüfungsleistungen zu absolvieren.

Wie unter Kriterium 4 dargelegt, sind als Prüfungsleistungen Berichte, Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Referate sowie die Bachelor-Thesis vorgesehen.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge zweimal möglich. Die Bachelorarbeit kann gemäß § 19 (7) der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge einmal und, in begründeten Ausnahmefällen, zweimal wiederholt werden.

Die Gutachtenden weisen bzgl. der Abschlussarbeiten (Bachelor- sowie Master-Arbeit) darauf hin, dass eine Betreuung der Arbeiten durch mindestens eine wissenschaftlich ausgewiesene Kraft erfolgt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sind beschrieben und auf der Homepage der MSH Hamburg veröffentlicht.

Die Prüfungsordnungen für beide Studiengänge sind nach den vorzunehmenden Überarbeitungen zu genehmigen und einzureichen. Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnungen ist nach Genehmigung vorzulegen.

Für den *Master-Studiengang „Soziale Arbeit“* sind insgesamt sind 19 Module vorgesehen, von denen 17 studiert werden müssen, 5 Module sind Wahlpflichtmodule, aus denen 3 ausgewählt werden müssen. Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung ab (inkl. Master-

Thesis). Pro Semester sind in der Vollzeit-Variante maximal fünf Prüfungsleistungen, in der Teilzeit-Variante maximal 4 Prüfungen zu absolvieren.

Wie unter Kriterium 4 dargelegt sind als Prüfungsleistungen Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Berichte und Referate sowie die abschließende Master-Thesis vorgesehen. Konträr zum BA-Studiengang erscheint den Gutachtenden der Master in dieser Hinsicht allerdings zu "klausur-lastig" - ist die Klausur doch eine Prüfungsform, die eher für grundständige Studiengänge angemessen erscheint.

Die Prüfungen dienen in beiden Studiengängen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Bezogen auf den Master-Studiengang sind die studiengangsrelevanten Ordnungen dahingehend anzupassen, dass die Teilzeit-Variante durchgehend berücksichtigt wird.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Prüfungsordnungen für beide Studiengänge sind nach den vorzunehmenden Überarbeitungen zu genehmigen und einzureichen. Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnungen ist nach Genehmigung vorzulegen. Bezogen auf den Master-Studiengang sind die Ordnungen dahingehend anzupassen, dass die Teilzeit-Variante durchgehend berücksichtigt wird.

### **3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

Beide Studiengänge werden in alleiniger Verantwortung der Hochschule durchgeführt. Das Kriterium hat daher keine Relevanz.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle jedoch auf die Empfehlung, einen Beirat einzusetzen, der – neben Professor\_innen von außen – auch Mitglieder aus den Praxisfeldern der Sozialen Arbeit umfasst. Dadurch ist es aus Sicht der Gutachtenden möglich, das spezifische Profil der Sozialen Arbeit als neuen Bereich neben den gesundheitsbezogenen Studiengängen der MSH Hamburg stärker zu verankern.

### **3.3.7 Ausstattung**

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für beide Studiengänge eingereicht.

Die zwei Hochschulgebäude der MSH Medical School Hamburg stehen in der Hafencity von Hamburg. Die Räumlichkeiten wurden in den letzten Jahren sukzessive erweitert und dem Bedarf angepasst. Alle Räume sind barrierefrei zugänglich.

Bezogen auf die räumliche Situation erläutert die Hochschule, dass aktuell Gespräche zur weiteren Anmietung von Räumlichkeiten geführt werden. Die Gutachtenden begrüßen dies vor dem Hintergrund der erwartbaren zukünftigen Auslastung der Studiengänge. Mit Blick auf den Studienbeginn des Bachelor-Studiengangs jedoch werden die räumlichen Bedingungen als adäquat erachtet. Sofern der Master-Studiengang ebenfalls mit den vorgesehenen 30 Studierenden in der Vollzeit- wie auch in der Teilzeit-Variante zum Wintersemester 2016/2017 beginnt, sollte die Hochschule aber auf eine angemessene räumliche Ausstattung achten.

Die MSH Medical School Hamburg verfügt über eine Präsenzbibliothek. Vor Ort geben die Studierenden an, dass fehlende Fachliteratur an die Hochschule gemeldet werden kann und diese in der Regel zügig zur Verfügung gestellt wird. Mittels Fernleihe kann auch der Bücherbestand der Partnerhochschulen BSP Business School Potsdam und MSB Medical School Berlin genutzt werden. Die Kooperation mit dem Studierendenwerk Hamburg ermöglicht den Studierenden darüber hinaus die kostenlose Mitbenutzung aller universitären Bibliotheken in Hamburg. Von Seiten der Gutachtenden werden die Aktivitäten der Hochschule gewürdigt. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit der Etablierung der Sozialen Arbeit ein grundsätzlich neues Fachgebiet etabliert wird. Deshalb empfehlen die Gutachtenden, das Literaturkonzept der Hochschule (bspw. Fachliteratur, Datenbanken, Fachzeitschriften) auf den Bereich der Sozialen Arbeit kontinuierlich zu erweitern und entsprechend anzupassen. Die Literaturlausstattung mit spezifischen Titeln der Sozialen Arbeit sollte bereits für die im Oktober 2015 startende Kohorte von Beginn an gesichert sein; hier wird empfohlen, rasch entsprechende Schritte einzuleiten. Auch sollte schnell über eine Erweiterung der Bibliotheksöffnungszeiten (an ihnen übten die Studierenden auf Nachfrage deutliche Kritik) nachgedacht werden, da die Bibliothek - insbesondere auch in der Zeit der Erstellung von Qualifikationsarbeiten - ein wichtiger Ort für das Selbststudium ist.

Insgesamt ist die Durchführung beider Studiengänge jedoch aus Sicht der Gutachtenden hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen, räum-

lichen und auch medialen Ausstattung gewährleistet. Die befragten Studierenden aus anderen Studiengängen bestätigen diese Einschätzung.

Gemäß dem vorgelegten Personalaufwuchsplan für den Bachelor-Studiengang wird der Studiengang ab Wintersemester 2017/2018 bei Vollaustattung über drei Vollzeit-Professuren verfügen (pro Kohorte eine Vollzeit-Professur). Diesbezüglich begrüßen die Gutachtenden, dass bereits vor Studienbeginn des Bachelor-Studiengangs zwei fachlich ausgewiesene Professuren in Vollzeit besetzt wurden, durch die damit die notwendige Weiterentwicklung der Studiengänge begleitet werden kann.

Gemäß dem vorgelegten Personalaufwuchsplan werden für die Vollzeit-Variante des Master-Studiengangs, der im Wintersemester 2016/2017 beginnen soll, zwei Professuren und für die Teilzeit-Variante zusätzlich je eine halbe Professur bis zum Endaufbau besetzt (insgesamt 3,5 Professuren).

Unklar geblieben ist gleichwohl die Gesamtausstattung der Studiengänge mit bereits hauptamtlich Beschäftigten sowie zukünftig zu berufenden Lehrenden. Die Gutachtenden erachten es entsprechend als notwendig, dass eine Lehrverflechtungsmatrix für beide Studiengänge nachgereicht wird, aus der der Lehrumfang, die Denomination, die Modulverantwortung sowie die Verflechtung der Lehrenden (auch der wissenschaftlichen Mitarbeitenden) mit anderen Studiengängen der Hochschule transparent hervorgehen.

Die Gutachtenden würdigen das Bekenntnis der Hochschule, möglichst 75% der Lehre in beiden Studiengängen durch hauptamtliches, professorales Personal abdecken zu wollen. Darüber hinaus betonen die Gutachtenden bezogen auf die wahrzunehmenden Lehraufgaben, dass die Soziale Arbeit ein für die Hochschule neues Feld darstellt, das spezifische Kompetenzen erfordert. Es sollte entsprechend darauf geachtet werden, dass die Lehrenden möglichst nicht fachfremd eingesetzt werden.

Mit Blick auf die zukünftig zu berufenden Professuren regen die Gutachtenden an, die Denominationen explizit in den Kernbereichen Sozialer Arbeit (bspw. Theorie der Sozialen Arbeit, Wissenschaft der Sozialen Arbeit oder Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit) zu verankern.

Weitergehend regen die Gutachtenden an, bei der Berechnung des Umfangs der Lehre auch für nicht professorales Personal die Vor- und Nachbereitungszeit angemessen in den Dienstverträgen zu berücksichtigen. Hintergrund ist,

dass gerade in einem für die Hochschule neuen Feld der Vor- und Nachbereitungsaufwand für die Lehrenden eine besondere Herausforderung darstellen kann.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind nach Einschätzung der Gutachtenden vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Es ist eine Lehrverflechtungsmatrix für beide Studiengänge nachzureichen, aus der der Lehrumfang, die Denomination sowie die Verflechtung der Lehrenden (auch der wissenschaftlichen Mitarbeitenden) mit anderen Studiengängen der Hochschule transparent hervorgehen.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Das Studienkonzept und die Studienbedingungen und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung werden nach der Akkreditierung auf der Homepage der Hochschule ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Die Homepage ist hinreichend klar und eindeutig aufgebaut, so dass sich interessierte Studienbewerber und potentielle Arbeitgeber angemessen informieren können.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Das im Wintersemester 2010/2011 eingeführte Qualitätssicherungskonzept orientiert sich an den Kriterien des EFQM-Modells. Instrumente zur Lehrevaluation und Praktikumsbewertung werden eingesetzt. Eine Mitarbeiterbefragung wird durchgeführt. Evaluationsergebnisse werden für die Weiterentwicklung von Studium und Lehre genutzt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird durch Abfragen der Studierbarkeit (Zeitaufwand) im Rahmen der Lehrveranstaltungen erhoben. Zudem berichten die Studierenden vor Ort, dass Verbesserungsvorschläge auf allen Ebenen aufgenommen und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Da beide Studiengänge in Konzeptform zur Akkreditierung eingereicht wurden, können noch keine Evaluationsergebnisse vorliegen.

Die Gutachtenden weisen jedoch darauf hin, dass die Regelungen und Anforderungen zur Qualitätssicherung übergreifend für alle Studiengänge formuliert sind. Sie regen an, zu überdenken, ob spezifische Regelungen, die die Beson-



derheiten der einzelnen Studiengänge berücksichtigen, bezogen auf die gewonnenen Ergebnisse und daraus abzuleitende Maßnahmen zielführender sein können.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Der Bachelor-Studiengang ebenso wie eine Variante des Master-Studiengangs wird in Vollzeit angeboten. Das Kriterium hat für diese Aspekte entsprechend keine Relevanz.

Der Master-Studiengang wird darüber hinaus jedoch noch in einer Teilzeit-Variante angeboten, in der sich die Regelstudienzeit (bei 120 CP) von vier auf sechs Semester erhöht. Darüber hinaus wird die Teilzeit-Variante in einer gänzlich von der Vollzeit-Variante getrennten Studienorganisationsform mit Präsenzblöcken an den Wochenenden angeboten.

Durchschnittlich erwerben die Studierenden in der Teilzeitvariante 20 CP pro Semester. Ein Studienverlaufsplan für diese Variante liegt vor.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die vorgenannten Kriterien und Verfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen, die mit dem Profilspruch „Teilzeitstudium“ verbunden sind, angewandt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Hochschule verfolgt mit ihrem Konzept zur Chancengleichheit das Ziel, den grundgesetzlichen Gleichstellungsauftrag sowie die landesspezifischen Gesetze zur Gleichstellung von Frauen und Männern konkret umzusetzen. Dafür werden eine Vielzahl von Unterstützungs- und Beratungsangeboten bereitgestellt sowie Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Studium und Familie geschaffen. Die Gutachterinnen und Gutachter haben den Eindruck gewonnen, dass das Konzept praktiziert und auch in den hier zu akkreditierenden Studiengängen umgesetzt wird.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### 3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachtenden begrüßen die Initiative der Medical School Hamburg, mit dem zur Akkreditierung vorgelegten konsekutiven Studiengangmodell „Soziale Arbeit“ das eigene, gesundheitsbezogene Studiengangsprofil um die neue Studienrichtungen der Sozialen Arbeit zu erweitern. Bei der Begutachtung wurde deutlich, dass alle Beteiligten der Hochschule ein hohes Engagement in das Gelingen dieses neuen Projektes legen. Erkennbar wird dies bspw. an der bereits erfolgten Besetzung von zwei studiengangsspezifischen Professuren vor Beginn der Studiengänge, wodurch eine Überarbeitung und Weiterentwicklung der vorgelegten Modelle zeitnah vorangetrieben werden kann. In diesem Zusammenhang bewerten die Gutachtenden auch die Aussage der Hochschule positiv, dass versucht wird, mindestens 75% der Lehre in den Studiengängen durch hauptamtliches Personal abzudecken. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist die Lage und die räumliche Ausstattung der Hochschule, die attraktiv in der Hamburger Hafencity angesiedelt ist. Studiengangsspezifisch wird in den Gesprächen mit den Verantwortlichen deutlich, dass ein nachvollziehbarer und stimmiger Begriff der „employability“ und damit einhergehend eine nachvollziehbare Analyse und Prognose der Arbeitsmarktentwicklung der Sozialen Arbeit in Hamburg und darüber hinaus vorhanden ist, die für die Etablierung der Studiengänge gewinnbringend sein werden. Zur Überprüfung und Verstärkung dieses Anliegens erachten die Gutachtenden den eingesetzten wissenschaftlichen Beirat als sinnvoll. Angeregt wird diesbezüglich die Ausweitung des Beirats durch die Einbindung von Praxisvertretern aus der Sozialen Arbeit, um damit der anwendungsorientierten Perspektive der Studiengänge verstärkt nachkommen zu können. Positiv herauszustellen ist weitergehend der durch die Studierenden eindrücklich bestätigte hohe Betreuungs- und Beratungsanspruch der Hochschule. Die Gutachtenden begrüßen auch, dass durch den Beginn des Master-Studiengangs erst zum Wintersemester 2016/2017 Zeit für Überarbeitungen an dem Konzept besteht.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor- sowie des konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom

20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

a) Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“

- Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass der generalistische Anspruch des Bachelor-Studiengangs deutlich wird. Das sozialarbeiterische Profil ist dabei zulasten der psychologischen und medizinischen Inhalte zu stärken. Auch sind die beschriebenen Inhalte und Kompetenzen kohärent darzulegen.
- Es ist eine Praxisordnung zu erstellen und einzureichen.

b) Bachelor- sowie Master-Studiengang

- Es ist eine Anrechnungsordnung zu erstellen, aus der transparent hervorgeht, wie und aufgrund welcher Kriterien die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen vorgenommen wird und vor allem wie das Verfahren der Äquivalenzprüfung abläuft.
- Die Prüfungsordnungen für beide Studiengänge sind nach den vorzunehmenden Überarbeitungen zu genehmigen und einzureichen. Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnungen ist nach Genehmigung vorzulegen.
- Es ist eine Lehrverflechtungsmatrix für beide Studiengänge nachzureichen, aus der der Lehrumfang, die Denomination, die Modulverantwortung sowie die Verflechtung der Lehrenden (auch der wissenschaftlichen Mitarbeitenden) mit anderen Studiengängen der Hochschule transparent hervorgehen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Haltung des forschenden Lernens sollte in beiden Studiengängen verstärkt berücksichtigt werden.
- Mit Blick auf die zukünftig zu berufenden Professuren sollten die Denominationen explizit in den Kernbereichen Sozialer Arbeit (bspw. Theorie der Sozialen Arbeit, Wissenschaft der Sozialen Arbeit oder Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit) verankert sein.

- Bei der Berechnung des Umfangs der Lehre auch für nicht professorales Personal sollte die Vor- und Nachbereitungszeit angemessen in den Dienstverträgen berücksichtigt werden.
- Es sollte ein Beirat eingerichtet werden, in den – neben Professor\_innen von außen – auch Praxisvertreter aus der Sozialen Arbeit einbezogen werden, um die anwendungsorientierte Perspektive der Studiengänge verstärkt sicherstellen zu können.
- Die Betreuung der Abschlussarbeiten sollte dahingehend präzisiert werden, dass eine Betreuung durch mindestens eine wissenschaftlich ausgewiesene Kraft erfolgt.
- Das Literaturkonzept (bspw. Fachliteratur, Datenbanken, Fachzeitschriften) sollte studiengangsspezifisch weiterentwickelt und die Bibliotheksöffnungszeiten erweitert werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass keine fachfremde Lehre stattfindet.
- Die Kriterien für das Auswahlverfahren sollten transparent und rechtssicher gestaltet werden.
- Das Semesterticket sollte in den Studiengebühren inkludiert sein.
- Das Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule sollte studiengangsspezifisch ausgelegt und konkretisiert werden.
- Im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs des Bachelor-Studiengangs sollte auch das Prüfungssystem unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Lehrenden überdacht werden.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 24.09.2015**

Beschlussfassung vom 24.09.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 30.07.2015 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die folgenden nachgereichten Unterlagen vom 28.08.2015:

- Leitfaden zum Praktikum,
- Praxisstellen Kontaktliste,
- Praktikumsordnung (vom 27.08.2015),
- überarbeitetes Modulhandbuch (vom 27.08.2015),
- studiengangsspezifische Prüfungsordnung (Entwurf),
- studiengangsspezifische Studienordnung (Entwurf).

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die nachgereichten Unterlagen.

Die Modulstruktur wurde im Nachgang zur Begutachtung dahingehend angepasst, dass der generalistische Anspruch des Bachelor-Studiengangs deutlicher erkennbar wird. In den Modulbeschreibungen sind die Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen kohärent dargelegt. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Praxisordnung wurde erstellt und verabschiedet. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

In Bezug auf die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen hält die Akkreditierungskommission die Regelung in § 14 Abs. 2 und 3 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge) für hinreichend und sieht von einer Beauftragung ab.

Entsprechend dem Qualifikationsziel des Bachelor-Studiengangs hält die Akkreditierungskommission einen Nachweis über die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden für erforderlich und spricht diesbezüglich eine Auflage aus.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2015/2016 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2020.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in bzw. staatlich anerkannte/r Sozialpädagogin/Sozialpädagoge ist einzureichen. (Kriterien 2.1 und 2.3)
2. Die Prüfungsordnung ist zu genehmigen und einzureichen. Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnungen ist nach Genehmigung vorzulegen. (Kriterium 2.5)
3. Es ist eine Lehrverflechtungsmatrix nachzureichen, aus der der Lehrumfang, die Denomination, die Modulverantwortung sowie die Verflechtung der Lehrenden (auch der wissenschaftlichen Mitarbeitenden) mit anderen Studiengängen der Hochschule transparent hervorgehen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 24.06.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.